

# Das Ich und sein Gehirn – zur Eröffnungsveranstaltung des Instituts für Kriminalwissenschaften an der Universität Göttingen am 13. Juli 2007

Von Wiss. Mitarbeiter Dr. Stefan Harrendorf, Göttingen

Die neueren Erkenntnisse der Hirnforschung sind auf große Aufmerksamkeit sowohl in der Öffentlichkeit<sup>1</sup> als auch in der juristischen Fachwelt<sup>2</sup> gestoßen. Untersuchungen, die zeigten, dass auf neuronaler Ebene bereits Handlungsimpulse nachweisbar sind, bevor der Mensch die bewusste Entscheidung zu einer Handlung trifft, stellen die Willensfreiheit des Menschen in Frage: Ist der freie Wille eine bloße Illusion? Dies jedenfalls behaupten einige prominente Hirnforscher sehr dezidiert<sup>3</sup> und leiten daraus auch gleich die Folgerung ab, dass dem Schuldstrafrecht damit die Grundlage entzogen sei. Es wird für ein reines präventives erziehendes Maßnahmenrecht als Reaktion auf Straftaten plädiert.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund stand die Eröffnungsveranstaltung des neu gegründeten Instituts für Kriminalwissenschaften<sup>5</sup> der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen am Nachmittag des 13. Juli 2007 unter dem Motto „Das Ich und sein Gehirn: Die Herausforderung der neurobiologischen Forschung für das (Straf-)Recht“. Für einführende Vorträge zur Thematik der Veranstaltung konnten der Biologe *Holk Cruse*, Professor an der Abteilung für biologische Kybernetik der Universität Bielefeld, und der Philosoph *Michael Pauen*, zum Zeitpunkt der Veranstaltung Professor am Institut für Philosophie der Universität Magdeburg,<sup>6</sup> gewonnen werden. Im Anschluss an deren Vorträge fand eine Podiumsdiskussion statt, an der neben *Cruse* und *Pauen* auch der Richter am BGH Dr. *Axel Bötticher* (1. Strafsenat), die Strafrechtsprofessoren *Franz Streng* (Erlangen) und *Leonidas Kotsalis* (Athen), sowie *Jürgen Müller*, Professor am Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Göttingen, teilnahmen.

## I. Einführung in die Thematik

Eröffnet wurde die Veranstaltung mit einer Begrüßungsansprache des geschäftsführenden Direktors des Instituts für Kriminalwissenschaften, *Jörg-Martin Jehle*. Einleitend machte

er darauf aufmerksam, dass die Veranstaltung ausgerechnet an einem Freitag, den 13., stattfindet. Dies sei jedoch kein Unglückszeichen; vor gut 20 Jahren habe er schon einmal die Eröffnungsfeierlichkeiten für eine Einrichtung an einem Freitag, den 13., abgehalten. Und diese Einrichtung existiere noch heute.<sup>7</sup> Kurz ging er dann auf das neu gegründete Institut selbst ein, sprach dessen Wurzeln an und äußerte die Erwartung, dass das neue Institut zu Synergieeffekten führen werde. Als bereits existierende Gemeinschaftsprojekte sprach er das Doktorandenseminar sowie die gerade kürzlich gegründete Schriftenreihe des Instituts für Kriminalwissenschaften beim Universitätsverlag Göttingen<sup>8</sup> an.

Dann leitete er zum Thema des Kolloquiums über *Jehle* verwies zunächst auf den historischen Streit um die Einflüsse von Anlage und Umwelt für die Entstehung von Kriminalität. In diesem Zusammenhang verwies er auf die alte Auffassung *Lombrosos* vom *uomo delinquente*.<sup>9</sup> Als extreme Gegenposition markierte er die Auffassung, die ganze Welt sei schuld, nur nicht der Verbrecher.

Danach sprach der Dekan der Göttinger Juristischen Fakultät, *Alexander Bruns*, ein Grußwort. Er wies auf ein Spannungsverhältnis zwischen Medizin und Jurisprudenz hin, das in der Diskussion um die Existenz eines freien Willens offenbar werde. Anschließend lieferte *Gunnar Duttge*, am Institut Direktor der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht, eine Einführung in die Thematik des Symposiums. Aus der Sicht des Strafrechts lieferte er einen Überblick über den Stand der Debatte.

Einführend skizzierte er den Streit zwischen Philosophie und Hirnforschung zur Frage des freien Willens. Er konstatierte eine anscheinende Vermessenheit auf Seiten der Hirnforschung, auf alles Antworten zu kennen und gegebenenfalls sogar Antworten auf Ewigkeitsfragen. Die derzeit in der Hirnforschung teilweise vertretenen extremen Positionen machte er sodann deutlich. Er zitierte Stellungnahmen dreier führender Vertreter einer These der völligen Unfreiheit des Willens und einer völligen Determiniertheit des Menschen von neuronalen Prozessen, der Hirnforscher und Neurobiologen *Singer*, *Roth* und *Prinz*.<sup>10</sup>

*Duttge* meinte, die These von der Unfreiheit des Willens müsse ein sich als frei empfindender Mensch als Ehrab-

<sup>1</sup> Der Spiegel hat dem Thema z.B. kürzlich eine Titelgeschichte gewidmet: Das Böse im Guten – Die Biologie von Moral und Unmoral, Der Spiegel 31/2007, S. 108 ff., 117 ff.

<sup>2</sup> In dieser Zeitschrift dazu jüngst *Spilgies*, ZIS 2007, 155 m.w.N.

<sup>3</sup> Vgl. *Singer*, Ein neues Menschenbild?, 2003, S. 9 ff., 24 ff., 65; *Roth*, Fühlen, Denken, Handeln, 2003, S. 494 ff., 536 ff.; *Prinz*, Das Magazin 2/2003, 18.

<sup>4</sup> *Singer* (Fn. 3), S. 34.

<sup>5</sup> Das Institut umfasst die strafrechtlichen Lehrstühle der Professoren *Ambos*, *Duttge*, *Jehle* und *Murmann*. Die Ausrichtung des Instituts ist damit ganz im v. *Liszt*schen Sinne an der gesamten Strafrechtswissenschaft orientiert. Die Forschungsgebiete umfassen neben dem klassischen Straf- und Strafprozessrecht internationales und ausländisches Strafrecht, strafrechtliches Medizinrecht und Wirtschaftsrecht sowie Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug.

<sup>6</sup> Nunmehr lehrt und forscht *Pauen* am Institut für Philosophie der Humboldt-Universität zu Berlin.

<sup>7</sup> *Jehle* meint hier die Kriminologische Zentralstelle e.V. in Wiesbaden, deren Direktor er von der Gründung 1986 bis Mai 1997 war.

<sup>8</sup> „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften“. Der Verf. dieses Berichts hatte die große Ehre, seine Dissertation als ersten Band der Reihe veröffentlichen zu dürfen. Der dritte Band der Reihe ist derzeit im Erscheinen. Für nähere Informationen siehe <http://www.univerlag.uni-goettingen.de/media/serials/krimwiss/>.

<sup>9</sup> *Lombroso*, L'uomo delinquente in rapporto all'antropologia, giurisprudenza ed alle discipline carcerarie, 1876.

<sup>10</sup> Vgl. dazu die Nachweise oben, Fn. 3.

schneidung begreifen. Obwohl auch die Hirnforschung bis heute die Regeln, nach denen das Gehirn im Einzelnen arbeite, noch gar nicht kenne, werde ein vollständiger Determinismus behauptet. Grundlage dafür seien vor allem Forschungsergebnisse zu vorbewussten neuronalen Vorgängen. In Experimenten habe sich nachweisen lassen, dass ein Bereitschaftspotenzial auf neuronaler Ebene bereits vor dem bewusst empfundenen Willensentschluss, z.B. zu einer Bewegung, bestehe. Allerdings ließen sich die Experimente, so *Duttge*, aus methodischer Perspektive kritisieren.

Es sei jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass die Hirnforschung erhebliche Fortschritte gemacht habe und erhebliche Potenziale berge. Diese Fortschritte hätten dazu geführt, dass es mittlerweile bereits eine Art „Neurotheologie“ gebe. Die Hirnforschung suche nach dem „Gottesmodul“.<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund sei es erforderlich, über die Konsequenzen der modernen Hirnforschung für das Strafrecht nachzudenken. Der BGH sei bisher wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass der Mensch einen freien Willen habe. Dies werde insbesondere in dem Urteil BGHSt 2, 194 deutlich: „Der innere Grund des Schuldvorwurfs liegt darin, daß der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden.“<sup>12</sup> Das Schuldschuldrecht basiere danach gerade auf der Fähigkeit zur freien Selbstbestimmung.

Diese freie Selbstbestimmung aber stelle die moderne Hirnforschung in Frage. So habe *Singer* die Auffassung geäußert, es müsse aus neurobiologischer Sicht eine schuldnabhängige Erziehung des Straftäters erfolgen: „Wir würden den Straftäter also wegsperren und bestimmten Erziehungsprogrammen unterwerfen.“<sup>13</sup> Daher habe *Hillenkamp* die berechnete Frage gestellt: „Was lässt die Hirnforschung vom Strafrecht übrig?“<sup>14</sup>

## II. „Ich bin mein Gehirn“ – Holk Cruses materialistischer Monismus

Nach diesem generellen Aufriss der Problematik leitete er über zum Referat des Biologen *Cruse*, den er als dezidierten Vertreter eines materialistischen Monismus vorstellte.

*Cruse* referierte in seinem mit dem Titel „Ich bin mein Gehirn“<sup>15</sup> überschriebenen Vortrag über Substrate der Entscheidungsfindung. Einleitend stellte er ein einfaches Modell eines rückgekoppelten neuronalen Netzes vor mit verschiedenen äußeren Reizen (Stimuli) und verschiedenen Verhaltensalternativen. Es handele sich um eine einfache Simulation eines reaktiven Systems. Er erläuterte, dass bei einem solchen einfachen Netz das zu erwartende Verhalten determiniert sei.

Das System strebe einem Attraktor zu, der Harmonie, weshalb eine klare Entscheidung für eine der Verhaltensalternativen vorherzusagen sei.

Allerdings seien neuronale Netze nicht nur durch äußere Reize beeinflusst, sondern auch durch innere Zustände. Auch dadurch ändere sich jedoch zunächst einmal nichts daran, dass das System determiniert bleibe, da auch die inneren Zustände lediglich weitere, den vorausberechenbaren Entscheidungsprozess beeinflussende Faktoren darstellten.

Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass auch das Gelernte auf die Entscheidungsprozesse einwirke. Durch Lernen, sei es im Wege des Belohnens oder des Bestrafens, könne man die inneren Zustände beeinflussen. Schon Bienen seien imstande, abstrakte Begriffe wie gleich und ungleich, symmetrisch und asymmetrisch zu lernen. Doch selbst der Hund, der gelernt habe, stubenrein zu sein, sei in Bezug auf dieses Verhalten determiniert. Es frage sich jedoch, ob er nicht *dennoch* für sein Verhalten verantwortlich sei. Dem Menschen erscheine es jedenfalls so, wenn der Hund gegen erlernte Regeln verstoßen habe. Er sei zumindest „als-ob“ verantwortlich.

Sodann erweiterte *Cruse* sein einfaches Modell eines neuronalen Netzes eines reaktiven Systems, indem er es zu dem Netz eines kognitiven Systems ausbaute, d.h. zu einem System, das imstande ist zur Vorausplanung, das (angebotene) Bewertungsfunktionen besitzt (richtig/falsch; gut/böse) und in der Lage ist, nach zufälligen Kriterien nach neuen Ideen zu suchen. Er warf die Frage auf, ob auch ein solches System noch als determiniert bezeichnet werden könne.

Er erläuterte, der entscheidende Unterschied zwischen einem reaktiven und einem kognitiven System sei, dass das reaktive System nur lebend, das kognitive aber auch *erlebend* sei. Er bezeichnete diese als NIP- bzw. HIP-Systeme, also Systeme ohne bzw. mit innerer Perspektive (NIP = *not having an internal perspective*; HIP = *having an internal perspective*).

Das Erleben, so *Cruse*, beruhe auf einem Konstrukt des Gehirns. Das Bild von der Außenwelt entstehe erst im Gehirn: „Es ist fraglich, ob die Natur überhaupt aussieht.“<sup>16</sup> So seien auch Phantomempfindungen erklärbar, wenn z.B. Beinamputierte weiterhin den fehlenden Körperteil spürten.

Zum Erleben komme es, wenn im System ein genügend hoher Harmoniewert erreicht sei. Dabei sei die Sicht der dritten Person (Harmoniewert) von der Sicht der ersten Person (Erleben) zu unterscheiden. Die Beschreibung des Vorgangs hänge also vom Bezugssystem ab, ähnlich wie bei der Beschreibung physikalischer Zustände, die ebenfalls entweder von außen oder aus dem Bezugssystem heraus beschrieben werden können. *Cruse* verwies auf die Möglichkeit, Licht entweder als Welle oder aber als Korpuskel zu beschreiben oder die mittlere kinetische Energie der Moleküle als Temperatur zu begreifen. Eine Übertragung der Begriffe auf die jeweils andere Ebene sei sinnlos, ein Kausalzusammenhang bestehe nicht, schon eher eine Entsprechung.

<sup>11</sup> Dieser Begriff geht zurück auf den Neurologen *Ramachandran*, vgl. *ders.*, *Phantoms of the Brain – Human Nature and the Architecture of the Mind*, 1998.

<sup>12</sup> BGHSt 2, 194 (200).

<sup>13</sup> *Singer* (Fn. 3), S. 34.

<sup>14</sup> *Hillenkamp*, JZ 2005, 313 (318).

<sup>15</sup> Vgl. dazu auch *Cruse*, in: Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit*, 2004, S. 223 ff.

<sup>16</sup> Zitat von *Willi Baumeister* (1889-1955), deutscher Maler, Bühnenbildner, Akademieprofessor und Typograph.

Das Erleben nun entstehe erst zeitlich verzögert, erst nach einer Reizdauer von mindestens 500 Millisekunden, es werde aber rückdatiert auf den tatsächlichen Zeitpunkt. Es frage sich nun, ob man deswegen davon sprechen könne, dass alles Erlebte nur eine Illusion sei. Dies stellte *Cruse* in Abrede: „Es ist unsere/meine Realität, realer geht's nicht.“

Sei aber der freie Wille eine Illusion? Zu dieser Frage berichtete *Cruse* die Ergebnisse verschiedener Experimente. So könne eine Stimulation des Thalamus dazu führen, dass eine durch Stimulation erzwungene Bewegung als gewollt empfunden werde. Durch transkraniale Stimulation sei es möglich, Willensakte auszulösen.

Trotz dieser Untersuchungsergebnisse sprach *Cruse* sich dafür aus, das Konstrukt des freien Willens als real zu begreifen. Allerdings sei das Konstrukt allein auf die subjektive Ebene bezogen, auf der Ebene der dritten Person hingegen, also von außen betrachtet, herrsche Determinismus. Nur im subjektiven Bezugssystem sei es sinnvoll, von freiem Willen, von Schuld und Strafe zu reden.

Ein determiniertes System könne im Übrigen durchaus verantwortlich gemacht werden. Verantwortlichkeit bestehe dann, wenn eine Person in der Lage war, Wissen über die Konsequenzen in ihre Entscheidung einzubeziehen. Dann könne sie auch bestraft werden. Feststellbar sei dies grundsätzlich auch: Bei Wiederholung der Situation und sukzessiver Erhöhung der Strafe müsse diese sich irgendwann auf das Verhalten auswirken. Die grundsätzliche Bejahung der Verantwortlichkeit eines Angeklagten müsse jedoch – da der Nachweis tatsächlicher Verantwortlichkeit in diesem Sinne fehle – als Beweislastentscheidung zu Lasten des Angeklagten gewertet werden: *in dubio contra reum*.

### III. „Illusion Freiheit?“ – Pauens Plädoyer für Freiheit im Determinismus

Als zweiter Referent hielt dann der Philosoph *Pauen* einen Vortrag über „Illusion Freiheit? Mögliche und unmögliche Konsequenzen der Hirnforschung“.<sup>17</sup> Er stellte seinem Vortrag ein Zitat von *Wolfgang Prinz* voran: „Die Idee eines freien Willens ist mit wissenschaftlichen Überlegungen prinzipiell nicht zu vereinbaren. Wissenschaft geht davon aus, dass alles, was geschieht, seine Ursachen hat und dass man diese Ursachen finden kann. Für mich ist unverständlich, dass jemand, der empirische Wissenschaft betreibt, glauben kann, dass freies, also nichtdeterminiertes Handeln denkbar ist.“<sup>18</sup>

*Pauen* erläuterte die Probleme, die in Bezug auf ein Konstrukt der „Freiheit“ bestünden. Zunächst sei das philosophische Problem zu berücksichtigen, was unter Freiheit eigentlich zu verstehen sei, sodann bestehe das empirische Problem, menschliche Handlungen in der Realität anhand dieses Freiheitsbegriffes zu messen. Alltagstheoretisch herrsche dabei die Auffassung vor, dass es in einer determinierten Welt weder Freiheit noch Schuld geben könne. Er wolle hingegen belegen, dass Freiheit und Determination miteinander vereinbar seien und damit auch Schuld und Determination sich nicht ausschließen. Der Determinismus sei keine These über

die Freiheit, sondern über naturwissenschaftliche Verlaufsgesetze.

Sodann leitete *Pauen* den Freiheitsbegriff her. Er ging dabei zunächst von den Alltagsvorstellungen und -konzepten aus. Diese divergierten jedoch in beträchtlichem Umfang. Es gebe jedoch grundlegende übereinstimmende Vorstellungen davon, was Freiheit *nicht* sei. Von diesen Vorstellungen ausgehend lasse sich ein Minimalkonzept der Freiheit entwickeln.

Abzugrenzen sei die Freiheit demnach einerseits von Zwang und externer Determination, andererseits vom Zufall. Es gehe insofern um *Autonomie* und *Urheberschaft*. Dieses Minimalkonzept der Freiheit lasse sich auch mit dem Begriff der Selbstbestimmung fassen, da Selbstbestimmung sowohl von Fremdbestimmung als auch von Zufall zu unterscheiden sei.

Von Urheberschaft als Bedingung für eine nicht zufällige Handlung lasse sich sprechen, wenn personale Präferenzen die Handlung (mit-)bestimmt hätten. Je größer der Einfluss der personalen Präferenzen auf eine Handlung sei, desto mehr könne man die Handlung als selbstbestimmt bewerten. Um auch eine Abgrenzung von inneren Zwängen der Person zu ermöglichen, sei weiteres Kriterium für Selbstbestimmtheit, dass eine wirksame Entscheidung gegen diese Präferenzen grundsätzlich möglich sei.

Für das Verhältnis von Determination und als Selbstbestimmung verstandener Freiheit bedeute dies, dass auch eine determinierte Handlung frei sei, wenn sie *durch die Person* determiniert sei. Eine Aufhebung der Determination führe nicht zu einem Zuwachs an Freiheit, sondern zu einem Zuwachs an Zufall. Der Einfluss der eigenen Präferenzen werde verringert. Freiheit und Determination seien also vereinbar, entscheidend sei nicht *ob*, sondern *wie* eine Handlung determiniert sei.

Auch eine materiell realisierte Handlung könne demzufolge frei sein, wenn sie durch neuronale Prozesse determiniert sei, die den Überzeugungen und Wünschen einer Person zugrunde lägen.

Sehr viel schwieriger sei die Frage zu beantworten, ob in einer determinierten Welt auch alternative Handlungsmöglichkeiten existieren könnten. Der Schuldvorwurf beinhalte immer die Vorstellung, der andere hätte anders handeln können. Zu klären sei, was man darunter verstehen könne.

Eine Möglichkeit wäre, das „Andershandelnkönnen“ aus ex-ante-Sicht so zu beschreiben, als geschehe vielleicht das eine, vielleicht aber auch das andere. In einer determinierten Welt sei das nicht denkbar. Eine solche Auffassung des „Andershandelnkönnens“ sei aber schon deshalb nicht sinnvoll, da dann, wenn unter sonst gleichen Bedingungen eine Person entweder Handlung A oder Handlung B ausübe, die Handlung völlig unabhängig vom Urheber variieren würde.<sup>19</sup> Sinn-

<sup>17</sup> Vgl. dazu auch *Pauen*, Illusion Freiheit?, 2004.

<sup>18</sup> *Prinz* (Fn. 3).

<sup>19</sup> Mit dieser Argumentation *Pauens* sympathisierend *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl., 2006, § 19 Rn. 45; auf Widersprüche in diesem Abschnitt des Lehrbuchs, in dem *Roxin* sein Schuldkonzept vor „radikale(n) Deterministen“ (a.a.O., § 19 Rn. 43) zu verteidigen sucht,

voller sei es, von einem Andershandelnkönnen dann auszugehen, wenn es nur von der Person und ihren personalen Präferenzen selbst abhängt, ob Handlung A oder Handlung B vollzogen werde. Ex ante müsse dafür die Möglichkeit der Entscheidung zwischen mehreren Handlungsalternativen bestehen. Ex post müsse die Person sagen können, obwohl sie sich für A entschieden habe, hätte sie auch B ausführen können. Eine solche Definition sei vereinbar mit Determination. Darüber hinaus führe Indetermination sogar zu einer Verringerung, nicht zu einer Erhöhung von Selbstbestimmung.

Der Schuldvorwurf lasse sich danach dann erheben, wenn eine Normverletzung durch eine selbstbestimmte Handlung erfolgt sei. Der Vorwurf sei gerechtfertigt, wenn und weil die Person die Norm hätte einhalten können und wusste, dass sie dies auch sollte.

Auch die Erkenntnisse der Hirnforschung zum Bestehen eines Bereitschaftspotentials bereits vor der Handlung bzw. der Entscheidung zur Handlung würden diese Einstufungen nicht widerlegen. Vielmehr werde die besondere Bedeutung intentionaler Handlungen durch neuere Forschungsergebnisse gerade bestätigt. So entstehe eine Bindung zwischen einer Handlung und einem Effekt nur bei intentionaler Handlung. Im Gegensatz dazu trete eine Bindung nicht auf bei nichtintentionalen Handlungen.

Als Fazit sei demnach festzuhalten: Schuld, Verantwortung und Freiheit seien vereinbar mit Determination und materieller Realisierung. Indetermination verringere sogar die Kontrolle. Auch die empirischen Erkenntnisse der Hirnforschung widersprächen diesen Ergebnissen nicht.

#### IV. Podiumsdiskussion

Nach diesem Vortrag leitete *Jehle* zur Podiumsdiskussion über. Diese wurde mit Kurzstatements der weiteren Diskutanten neben *Pauen* und *Cruse* eingeleitet. Zunächst gab *Böttcher* ein Statement ab. Er machte deutlich, dass er sich der Haltung *Hillenkamps*<sup>20</sup>, der das Schuldstrafrecht retten wolle, anschließe. Eine Aufgabe des Schuldprinzips und des darunter liegenden Prinzips der freien Selbstbestimmung würde nicht nur im Strafrecht, sondern auch in allen anderen Rechtsgebieten erhebliche Folgen haben. Allerdings sei zu konstatieren, dass die Praxis der Rechtsanwendung völlig ungeachtet der neueren Erkenntnisse der Hirnforschung so weiter laufe wie bisher. Zudem lasse sich das Schuldstrafrecht auch bei Determiniertheit der Entscheidungen der Menschen retten, wenn man mit *Roxin*<sup>21</sup> den Schuldvorwurf darauf zurückführe, dass trotz normativer Ansprechbarkeit unrecht gehandelt worden sei. Es gehe dann nicht mehr um ein Andershandelnkönnen in der konkreten Situation, sondern nur um eine Disposition für den Anruf der Norm.

Dennoch befinde sich das Schuldstrafrecht derzeit in einer Krise. Diese Krise sei jedoch eher einem tiefen Misstrauen der Politik in die Leistungsfähigkeit der Gerichte und Gut-

weist *Spilgies*, ZIS 2007, 155 (158, dort Fn. 36), zu Recht hin.

<sup>20</sup> S.o., Fn. 14.

<sup>21</sup> *Roxin* (Fn. 19), § 19 Rn. 36 ff.

achter unter der Ägide des Schuldprinzips zuzuschreiben. So wolle die Politik immer mehr abrücken von der konkreten Beurteilung der Tat. Der Fokus verschiebe sich auf die Person des Täters und dessen Gefährlichkeit, weg vom Schuldprinzip hin zum Prinzip polizeilicher Prävention. Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung belege dies eindrucksvoll. Auch psychologischen und psychiatrischen Gutachtern begegne die Politik mit wachsendem Misstrauen. Das gehe bis zu dem Vorschlag, „schwarze Listen“ zu führen mit Gutachtern, deren Prognosen sich als unzutreffend erwiesen hätten.

Der neurobiologischen Forschung sei zudem ihre Geschichtsvergessenheit vorzuwerfen. *Böttcher* verwies auf Ähnlichkeiten in den aufgestellten Thesen und der Zielrichtung zu der Kriminalbiologie der NS-Zeit. Abschließend warnte er davor, dass sich zu jeder Forderung, die die Naturwissenschaft als erforderlich aufstelle, auch immer Juristen fänden, die bereit wären, diese Forderungen durch Gesetze umzusetzen.

Sodann nahm *Kotsalis* zum Verhältnis von Determinismus und Schuld aus strafrechtsdogmatischer Sicht Stellung.<sup>22</sup> Das Strafrecht setze zwar Willensfreiheit voraus, Willensfreiheit erfordere aber keinen völligen Indeterminismus.<sup>23</sup> Die Entscheidung müsse nicht spontan getroffen werden.

In der Strafrechtslehre stünden sich – so *Kotsalis* – vier grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen zu Willensfreiheit und Schuld gegenüber. Die traditionelle Auffassung werde in der bereits von *Duttge* angesprochenen Entscheidung des BGH<sup>24</sup> deutlich. Der Täter werde für sein Verhalten zur Rechenschaft gezogen, da er frei und verantwortlich sich selbst determiniere. Er könne frei zwischen Recht und Unrecht entscheiden.

Nach anderer Auffassung hingegen müsse der Schuldbe-  
griff aufgegeben werden, da sich die Willensfreiheit empi-

<sup>22</sup> Vgl. auch *Kotsalis*, in: Arzt (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag, 22. Juni 1992, 1992, S. 33 ff.

<sup>23</sup> Zu der häufig anzutreffenden, aber problematischen Annahme eines *relativen* Indeterminismus vgl. aber *Streng*, ZStW 101 (1989), 273 (278), und mit besonderer Schärfe *Spilgies*, Die Bedeutung des Determinismus-Indeterminismus-Streits für das Strafrecht, 2004, S. 40 ff.; dazu krit. Besprechung bei *Kudlich*, HRRS 2004, 217, mit Replik von *Spilgies*, HRRS 2005, 43 und Duplik von *Kudlich*, HRRS 2005, 51.

<sup>24</sup> BGHSt 2, 194 (200 f.); dazu bereits oben bei Fn. 12; obwohl der BGH sich nur selten mit derart deutlichen Worten zum Indeterminismus bekannt hat, finden sich doch bis in die heutige Zeit Formulierungen in Entscheidungen des BGH, die belegen, dass das Gericht weiterhin eine indeterministische Sichtweise vertritt, vgl. *Haddenbrock*, MschrKrim 1994, 44; *Spilgies*, ZIS 2007, 155 (157). Zu den aktuellen Vertretern eines Indeterminismus im Strafrecht vgl. die Nachweise bei *Spilgies*, HRRS 2005, 44; *ders.*, ZIS 2007, 155 (158 ff.), der darzulegen sucht, dass es sich bei dieser Auffassung um die (noch) h.M. handelt.

risch nicht nachweisen lasse.<sup>25</sup> Eine dritte Auffassung sehe die Bedeutung der Schuld nicht in einem Tadel für das Verhalten des Täters, sondern als Widerspiegelung der Bedürfnisse der Strafenden nach einer gerechten Bestrafung.<sup>26</sup> Nach einer vierten Auffassung schließlich dürfe das Strafrecht die Frage nach der Willensfreiheit offenlassen. Der Schuldvorwurf erwachse daraus, dass eine Person sich nicht normkonform verhalten habe, obwohl sie in der Lage gewesen sei, das rechtliche Verbot seinem Sinne nach richtig zu erfassen.<sup>27</sup>

Im Andershandelnskönnen, so *Kotsalis*, liege die Essenz der Schuldfähigkeit. Insofern bleibe die Legitimität eines Strafrechts auf der Basis des Schuldprinzips offen. Die Willensfreiheit des Menschen sei nur ein Postulat, das empirisch nicht nachgewiesen werden könne. Also lasse sich der Schuldvorwurf nur so begründen, dass andere Personen in der Lage des Täters anders gehandelt hätten.<sup>28</sup> Im Übrigen sei es ein Fehler anzunehmen, dass rechtliche Hypothesen immer einem empirischen Beweis zugänglich sein müssten. Die wertende Dimension rechtlicher Entscheidungen werde damit verkannt. Auch eine metaphysische Verankerung rechtlicher Hypothesen sei zulässig. Die rechtliche Hypothese von der Willensfreiheit des Menschen formuliere eine Erwartung, die auf einer gesellschaftlichen Entscheidung beruhe. Der Mensch könne nur in dem Bewusstsein der Freiheit und Verantwortung leben. Im Ergebnis also sei die Frage des Andershandelnskönnens eine Frage der Wertsetzung, die als Postulat so weiterhin bestehen könne.

Im Anschluss gab *Müller* als forensischer Psychiater sein Statement ab. Er wolle, so erklärte er einleitend, die Diskussion lenken auf das, was die Neurobiologie bei forensisch-psychiatrischen Sachverhalten zu leisten imstande sei. Ihm stelle sich zunächst die Frage, warum wir von der Diskussion nicht loskämen. Die 1990er Jahre seien die „*Decade of the Brain*“ gewesen. Daher sei sehr viel Forschung unternommen worden, die zu einer dramatischen Verbreiterung der Er-

kenntnisse über neurobiologische Zusammenhänge geführt habe. Eine dieser Erkenntnisse sei es auch gewesen, dass Handlungsvorstellungen der Menschen neurobiologisch abbildbar seien. Das gelte z.B. auch für eine abweichende emotionale Verarbeitung bei forensisch-psychiatrischen Patienten.

Diese neuen Erkenntnisse würden jedoch häufig überbewertet, insbesondere in der medialen Rezeption. So habe er selbst Forschungen zur Emotionsverarbeitung bei Psychopathen mit Hilfe der funktionellen Magnetresonanztomographie angestellt; dabei hätten sich signifikante, im MRT sichtbare Unterschiede in der Emotionsverarbeitung im Vergleich zu „normalen“ Probanden ergeben.<sup>29</sup> In der Presse habe es hinterher geheißen: „Regensburger Forscher findet Sitz des Bösen“. Tatsächlich aber gebe es zu den entscheidenden Fragestellungen in Bezug auf Schuld und Willensfreiheit nur sehr wenig neue Aspekte, viele Folgerungen seien kurzschlüssig. Grund dafür sei auch, dass gerade das Thema Verbrechen immer interessiere und den Zeitgeist treffe, so dass es eine gewisse Tendenz zu verkürzten und zugespitzten Darstellungen gebe.

*Müller* argumentierte, dass eine Einbeziehung der neueren neurobiologischen Befunde in die Determinismusdebatte nicht möglich sei. Der Nutzen dieser Befunde liege vielmehr in einer erleichterten Diagnosestellung. Insofern lasse sich festhalten, dass die neuen neurobiologischen Diagnoseverfahren zwar wichtig seien, dass man sich aber auch ihrer Grenzen bewusst sein müsse. Es handele sich allein um diagnostische Verfahren.

Als letzter Diskutant erhielt sodann *Streng* die Gelegenheit für ein Statement. Er stellte einleitend eine große Harmonie unter den Diskutanten fest. Auch *Cruse* habe keinen Extremstandpunkt eingenommen, sondern der Willensfreiheit jedenfalls auf subjektiver Ebene eine Existenzberechtigung zugesprochen. Damit, so *Streng* provokant, sei letztlich kein Grund benannt, warum man sich zur Diskussion zusammengefunden habe. Die Kontroverse sei vor der Tür geblieben.

Er selbst wolle mit *Franz von Liszt* beginnen: Schuldfähig (bzw. nach damaliger Terminologie: zurechnungsfähig) sei, wer durch Motive normal bestimmbar sei.<sup>30</sup> Ein psychiatrischer oder psychologischer Gutachter könne sich zwar über die Normalität, nicht aber über die Freiheit eines Verhaltens äußern. Die Juristen müssten mit einem solchen Schuldbegriff leben. Ein Problem hätte die Jurisprudenz erst dann, wenn sich herausstellte, dass die Menschen bereits unterbewusst vollständig gelenkt seien, eine Abwägung zwischen verschiedenen Handlungsoptionen tatsächlich also gar nicht statfinde.

Im strafrechtlichen Bereich sei das *Freiheitsbewusstsein* von besonderer Bedeutung.<sup>31</sup> Dieses Bewusstsein führe dazu, dass die Menschen Handlungsalternativen abwägten, bevor sie handelten. Das Gefühl der Freiheit führe zu der Heraus-

<sup>25</sup> *Baurmann*, Zweckrationalität und Strafrecht, 1987; *Kargl*, Kritik des Schuldprinzips, 1982; *Scheffler*, Kriminologische Kritik des Schuldstrafrechts, 1985, sowie *ders.*, Grundlegung eines kriminologisch orientierten Strafrechtssystems, 1987.

<sup>26</sup> Funktionaler Schuldbegriff: *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 17/18 ff.; *ders.*, Schuld und Prävention, 1976; *ders.*, ZStW 117 (2005), 247; *Streng*, ZStW 101 (1989), 273 (insbes. 286 ff.); *ders.*, ZStW 92 (1980), 637; *ders.*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2005, Bd. 1, § 20 Rn. 51 ff.

<sup>27</sup> So z.B. *Roxin* (Fn. 19), § 19 Rn. 36 ff., der freilich Schuld nur als begrenzendes Kriterium verstehen will und den Schuldbegriff dem Oberbegriff der Verantwortlichkeit zuordnet, zu dem auch die „präventive Notwendigkeit strafrechtlicher Ahndung“ als weiteres Element zu zählen ist, vgl. *Roxin*, a.a.O., § 19 Rn. 1 ff.

<sup>28</sup> Krit. zu dieser sehr häufig anzutreffenden Begründungsvariante *Jakobs* (Fn. 26), 17/25: „Eine generalisierte Person mit nun einmal überwiegenden Tatantrieben (also motivatorisch in der Lage des Täters) vollzieht die Tat per Definition.“ Die Generalisierung funktioniere nur, wenn unter der Hand ein Zweckbezug eingeführt werde.

<sup>29</sup> *Müller et al.*, Biological Psychiatry 54 (2003), 152; *Weber et al.*, Psychiatrische Praxis 31 (2004), 50 f.

<sup>30</sup> v. *Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, 1905, S. 214, 219 ff.

<sup>31</sup> Ausführlich schon *Streng*, ZStW 101 (1989), 273 (297 ff.).

forderung, sich Normen zu stellen. Im Rahmen der Abwägung könnten Realitätspräferenzen zur Geltung kommen. Das Strafrecht stelle an die Bürger Forderungen, die diese in ihr Verhalten implementieren könnten. Insofern sei es richtig, mit *Jakobs*<sup>32</sup> nur den außergewöhnlichen Zwang als Unfreiheit zu interpretieren.

Nach diesem letzten Statement wurde aus dem Publikum die Überlegung geäußert, dass man nicht nur über das Schuldstrafrecht sprechen dürfe. Wenn das stimme, was bestimmte Hirnforscher behaupteten, bräuchte man auch keine Grundrechte, keinen Markt usw.<sup>33</sup>

Eine weitere Frage richtete sich direkt an *Cruse*. Sei das Fazit seines Vortrags nicht, dass es heißen müsse „Ich bin nicht mein Gehirn“?<sup>34</sup> Inwiefern habe er sich in seinem Vortrag tatsächlich für einen materialistischen Monismus ausgesprochen?

*Cruse* entgegnete, dass er keinen Unterschied zwischen dem Ich (Erste-Person-Perspektive) und dem Gehirn (Dritte-Person-Perspektive) mache. Es handele sich um ein und dasselbe Phänomen, nur der Blickwinkel ändere sich. *Pauen* machte daraufhin deutlich, dass er mit einer solchen Sichtweise Schwierigkeiten habe. Der Beschreibungs dualismus habe zwar seine Berechtigung, solange man einen bestimmten Prozess betrachte. Dennoch sei das Ich als Person mehr als das Gehirn.

Ein weiterer Diskutant aus dem Publikum setzte, wie er es sagte, zu einer „naïven Überlegung“ an. Es bestünden außerordentliche Schwierigkeiten, die Menge der Einflussfaktoren und deren Wechselwirkungen zu überblicken. Viele Faktoren würden einander hemmen, stören oder sonst beeinflussen. Schließlich setzten auch die Umstände, unter denen wir eine Entscheidung trafen, erneut Determinanten. Sei nicht gerade die unübersehbare Vielzahl der Einflussfaktoren ein Argument für eine relative Freiheit?

*Streng* bezeichnete diesen Gedankengang als weiterführend. Komplexe Entscheidungsprozesse mit vielen Determinanten führten zu Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung. Auch sei eine dynamische Betrachtung erforderlich. Man setze schließlich durch eigenes Verhalten und innere Einstellungen auch selbst Determinanten. Insofern sei er, *Streng*, Determinist und dennoch ein Verfechter des Schuldstrafrechts.<sup>35</sup>

*Pauen* machte darauf aufbauend deutlich, dass es in der Wirklichkeit keine Ursachenketten gebe, sondern nur Ursachennetze. Dadurch nehme die Indeterminiertheit zu. Die

<sup>32</sup> *Jakobs* (Fn. 26), 17/23 ff.; *Streng*, ZStW 101 (1989), 273 (297 ff.).

<sup>33</sup> Dies ist indes unzutreffend, da die *innere* und die *äußere* Freiheit des Menschen verwechselt werden. *Streng* hat dies überzeugend begründet (ZStW 101 [1989], 273 [281 f.]): „Der Freiheit zu ich-adäquater Entscheidung und Entfaltung entspricht die Determiniertheit durch Bindung an eben die persönlichkeitsstypische (ich-adäquate) und daher – im Prinzip – berechenbare Verarbeitung von Faktoren“.

<sup>34</sup> Also in Verneinung des eigentlichen Vortragstitels.

<sup>35</sup> Dies wird auch bei *Streng*, ZStW 101 (1989), 273, sehr deutlich.

entscheidende Frage sei: Sind unter den Ursachen solche, die auf einen selbst zurückzuführen seien? Dann seien die relevanten Kriterien für Willensfreiheit erfüllt.

*Cruse* ergänzte, dass dann, wenn man neuronale Netze vergrößere, natürlich auch die Wahrscheinlichkeit steige, dass keine eindeutige Entscheidung mehr zu bestimmen sein, sondern etwas „hängen bleibe“. Damit komme dann der Zufall ins Spiel.

*Böttcher* führte aus, dass es doch auch in der Hauptverhandlung in der Regel so sei, dass man nicht über eine Spontanurteile. Die Frage „Wie kam es zu der Tat?“ habe immense Bedeutung. Erst wenn jemand zu der Tat „getrieben“ wurde, könne man nicht mehr von Freiheit reden. Wenn es Alternativen zur Tat gegeben habe, könne man dem Täter die Verantwortung nicht wegnehmen.

*Duttge* lud die Diskutanten sodann zu einem Gedankenspiel ein. Es möge ein Computerprogramm existieren, das komplex sei. Die Nutzer des Programmes sähen aber nur das, was in dem Programm für sie vorgesehen sei. Alle Programmabläufe seien durch die Software vorherbestimmt. Würden sich die Nutzer nicht dennoch frei fühlen, wenn sie die komplexen vorherbestimmten Programmabläufe nicht kennen?

Er wolle daher eher aus der „subjektiven Phalanx“ ausbrechen. Er neige dazu, Freiheit nicht nur auf subjektiver Ebene zu verorten. Auch auf der objektiven Ebene müsse die Freiheit aufscheinen. Nach seiner Auffassung sei jedenfalls *Pauens* Minimalkonzeption erforderlich für das Strafrecht. Aber gehe nicht auch *Pauens* Modell von einem Dualismus aus? Sei es nicht daher durch die Erkenntnisse der Neurobiologie ausgeschlossen?

*Pauen* entgegnete, dass determinierte neuronale Prozesse die Freiheit nach seinem Modell gerade nicht hinderten, sondern im Gegenteil ihre Voraussetzung seien. Ein Dualismus führe nur zu einer Verlagerung der Probleme. Letztlich ermögliche die Neurobiologie – ebenso wie z.B. die Psychologie – eine differenzierte Sicht auf die ablaufenden Prozesse.

Ergänzend gab *Cruse* zu bedenken, dass Objektivität kein biologischer Begriff sei. Objektivität meine Intersubjektivität. Insofern bestehe auch kein Problem in Bezug auf die Konvergenz mit Innenfunktionen.

In Antwort auf das Gedankenspiel *Duttges* führte *Streng* sodann aus, dass das Freiheitsbewusstsein zwar für sich genommen nichts legitimiere. Es habe jedoch immense Bedeutung für die gesellschaftliche Wahrnehmung. Dessen elementare funktionale Bedeutung für das Leben in der Gesellschaft liege darin, die Attraktivität von abweichendem Verhalten zu senken.

Im Anschluss wies *Müller* darauf hin, dass Schuldfähigkeit nicht mit Freiheit gleich gesetzt werden dürfe. Psychiatrische und psychologische Gutachter äußerten sich nur über Krankheit, nicht über Freiheit. Zu dem Beispiel des Computerprogramms gab *Müller* zu bedenken, dass es sich um ein lernfähiges Programm handeln müsse. Auch das Gehirn werde durch Lernen verändert. Am Anfang der großen Beweisketten der Wirklichkeit stehe die Genetik, stünden die Umweltbedingungen, stünden die Psychologie und stünden die

neurobiologischen Determinanten gleichberechtigt nebeneinander.

*Kotsalis* wies darauf hin, dass diese Diskussion gar nicht so neu sei. Schon 1967 habe der Psychiater *Haddenbrock*<sup>36</sup> die Forderung aufgestellt, wenn die Freiheit des Willens nicht beweisbar sei, das Strafrecht durch ein Maßnahmenrecht zu ersetzen. Verantwortung aber sei zunächst einmal auch ein juristischer Begriff.

Abschließend meinte *Bötticher*, dass das Schuldstrafrecht erst dann ggf. ein Dilemma erlebe, wenn der exakte Nachweis der Arbeit des Gehirns möglich sei. Schon jetzt habe eine Anwältin z.B. einen Beweisantrag auf einen neurobiologischen Scan ihres Mandanten gestellt und beantragt, das Verfahren bis zur technischen Möglichkeit eines solchen Vorgehens auszusetzen.<sup>37</sup> Ihm falle in diesem Zusammenhang auch das Beispiel der Polygraphentests ein, die der BGH nicht als Beweismittel anerkannt habe.<sup>38</sup> In der wissenschaftlichen Fachwelt, so hatte die damalige Expertenanhörung beim BGH ergeben, gab es keine anerkannten Maßstäbe und keinerlei Übereinkunft über die Aussagekraft derartiger Tests. *Bötticher* stellte die Vermutung an, dass dies letztlich auch für die neuen neurobiologischen Erkenntnismethoden zu gelten habe.

Mit einem kurzen Schlusswort *Duttges* endete der offizielle Teil der Veranstaltung, die sodann in einem geselligen Beisammensein ausklang, in dessen Rahmen noch einige der angerissenen Fragen weiter diskutiert werden konnten.

### V. Fazit

Die Diskussion kam ganz ohne die Überspitzungen und Aufgeregtheiten, die die Kontroverse in letzter Zeit insbesondere in der öffentlichen Debatte bestimmt haben, aus. Insofern ist *Streng* zuzustimmen, der – wie erwähnt – eine große Harmonie unter den Diskutanten konstatierte.

Seinem ohnehin eher provokanten Zwischenfazit, nachdem die Kontroverse gleichsam vor der Tür geblieben sei, vermag ich mich indes nicht anzuschließen. Denn in der Sache bestanden durchaus große Unterschiede in den Auffassungen der Diskutanten einschließlich des Moderators. *Duttge* gab sich selbst eher als Indeterminist zu erkennen. Dasselbe galt grundsätzlich für *Bötticher*, wenn auch mit der praktisch-pragmatischen Bestrebung, das Schuldstrafrecht auch für den Fall einer Determiniertheit des Menschen über das *Roxinsche* Konzept retten zu wollen. Demgegenüber verfolgte *Kotsalis* den Standpunkt der herrschenden Meinung, nach der das Strafrecht sich einer Stellungnahme zur empirischen Willensfreiheit enthalten könne. *Müller* bezog zu dem Determinismus-Indeterminismus-Problem keine Stellung, machte aber deutlich, dass die Hirnforschung dieses Problem –

anders als manche ihrer Vertreter nun optimistisch behaupten – letztlich auch nicht beantworten könne.

*Pauen* hingegen enthielt sich zwar weitgehend einer Stellungnahme zur empirischen Frage der Willensfreiheit. Indes suchte er philosophisch zu beweisen, dass sein „Minimalkonzept“ von Freiheit mit Determinismus nicht nur zu vereinen sei, sondern dass Freiheit Determiniertheit *erfordere*: Ein Zuwachs an Indeterminiertheit führe zu einem Zuwachs an Zufall und damit zur Verringerung der Freiheit. Insofern muss er wohl als Determinist eingestuft werden. Dies gilt auch für die beiden anderen Diskutanten, *Cruse* und *Streng*. Dass dabei unter den Deterministen die Auffassungen über das Ausmaß der Entsprechung zwischen inneren und äußeren Vorgängen, zwischen objektiver und subjektiver Sichtweise auseinander gehen, zeigt auch der kurze Austausch zwischen *Cruse* und *Pauen* zum Leitmotiv der Veranstaltung: Bin ich mein Gehirn oder ist das Ich mehr als die Summe neuronaler Prozesse? Es darf wohl behauptet werden, dass auch die Hirnforschung nicht in der Lage ist, solche Fragen letztgültig zu beantworten.

Dennoch wird das Strafrecht sich einer Positionierung gegenüber der Frage der Willensfreiheit nicht entziehen können: Wären menschliche Handlungen determiniert, wäre nicht nur die klar indeterministische Strömung im Strafrecht, allen voran der BGH, in Erklärungsnot. Es wäre dann auch überaus fraglich, ob man dennoch ein bloß metaphysisches Freiheitspostulat aufrechterhalten könnte. Strafe an ein solches bloß gedachtes Prinzip zu knüpfen erschiene rechtsstaatlich höchst problematisch.<sup>39</sup>

Die Auffassung *Roxins*, der Schuld (auch und gerade wegen des Willensfreiheitsproblems) nur als Begrenzungsprinzip verstehen will, kommt dabei ebenfalls nicht ohne das Freiheitspostulat aus, denn er denkt den Menschen zumindest „als-ob-frei“.<sup>40</sup> Damit ist diese Auffassung aber gegenüber dem Determinismusproblem nicht indifferent: Schuld wirkt auch nach dieser Auffassung zumindest strafbegründend und damit hinge die Strafbarkeit von einem Postulat ab. Eine andere Frage ist, ob sich nicht die Essenz der *Roxinschen* Auffassung, nämlich Schuld als normative Ansprechbarkeit im Sinne einer Motivierbarkeit durch Normen zu verstehen, behaupten ließe ohne auf Freiheitspostulate zu gründen. Dies scheint mir überlegenswert.<sup>41</sup>

Tatsächlich gegenüber dem Determinismus-Indeterminismus-Streit indifferent ist hingegen der funktionale Schuld-begriff. Insofern erscheint es mir – ohne dass ich diesen Gedanken im Rahmen dieser „Tagungsbesprechung“ vertiefen könnte oder wollte – weiterführend, diesen Begriff kritisch auf seine Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Dass durch ein funktionales Schuldverständnis der einzelne Straftäter per se

<sup>36</sup> *Haddenbrock*, NJW 1967, 285; vgl. aus jüngerer Zeit für eine Abschaffung des Begriffs der Steuerungsfähigkeit bei § 20 StGB auch *Haddenbrock*, MschrKrim 1994, 44, mit krit. Erwiderung *Frister*, MschrKrim 1994, 316 und Replik *Haddenbrock*, MschrKrim 1994, 324.

<sup>37</sup> Das Gericht hat den Antrag abgelehnt.

<sup>38</sup> BGHSt 44, 308 (= NJW 1999, 657).

<sup>39</sup> So auch *Streng*, ZStW 101 (1989), 273 (280); *Roxin* (Fn. 19), § 3 Rn. 55.

<sup>40</sup> *Roxin* (Fn. 19), § 3 Rn. 55; vgl. auch *Spilgies*, ZIS 2007, 155 (158).

<sup>41</sup> Auch *Bötticher* hat sich in seinem oben dargestellten Statement dafür ausgesprochen. Die Nähe zur ebenfalls bedenkenswerten Auffassung *Pauens* wäre dann sehr groß; vgl. auch oben, Fn. 19.

zum Objekt der Strafbedürfnisse der Bevölkerung herabgewürdigt würde,<sup>42</sup> ist dabei nicht erkennbar. Da positiv-generalpräventiv wirksam nur die gerechte Strafe sein dürfte (übermäßiges Strafen dürfte Furcht und Verunsicherung erzeugen und das Vertrauen in den Staat erschüttern), trägt der funktionale Schuldbegriff eine Begrenzung in sich.<sup>43</sup> Dass daneben mit der Strafe auf andere präventive Erfordernisse, insbesondere auch solche positiv-spezialpräventiver Art eingegangen werden kann und soll, wird nicht in Frage gestellt. Innerhalb des Rahmens (freilich dann positiv generalpräventiv zu bestimmender) gerechter Strafe kann ihnen Rechnung getragen werden. Insofern kann nicht die Rede davon sein, dass der Angeklagte, dem eine funktional verstandene Schuld zugeschrieben wird, dadurch zum bloßen Objekt des Staates gemacht würde, dass seine Subjektqualität prinzipiell in Frage gestellt würde.<sup>44</sup> Unter Menschenwürdeaspekten weitaus problematischer wäre ein Schuldbegriff, der dem Täter einen individuellen Vorwurf macht, nicht anders gehandelt zu haben, obwohl er – da determiniert bzw. jedenfalls nicht erweislich indeterminiert – tatsächlich eben nur so und nicht anders hätte handeln können.<sup>45</sup>

Auch das BVerfG versteht die Leistungsfähigkeit des Schuldprinzips zum großen Teil bezogen auf dessen Wirkung gleich dem Übermaßverbot.<sup>46</sup> Schwieriger ist dagegen eine andere Vorstellung, die das BVerfG mit der Schuldstrafe verbindet: „Mit der Strafe wird dem Täter ein rechtswidriges soziales ethisches Fehlverhalten vorgeworfen. Eine solche strafrechtliche Reaktion wäre ohne Feststellung der individuellen Vorwerfbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar“.<sup>47</sup> Das BVerfG scheint insofern von der klassischen indeterministischen Sichtweise auszugehen.

Die in weiten Teilen der Strafrechtswissenschaft erkennbare Ablehnung gegenüber einem deterministischen Weltbild dürfte dabei teilweise auch auf einer fatalistischen Fehldeutung des Determinismus beruhen.<sup>48</sup> Doch die Erkenntnisse der Hirnforschung zur Determiniertheit des Menschen können auf keinen Fall bedeuten, dass der Mensch nicht selbst gestaltend in seine Umwelt eingreifen könnte. Die Hirnforschung widerlegt auch nicht die Lernfähigkeit des Menschen, sondern hat sie im Gegenteil wiederholt eindrucksvoll bestätigt. Der Mensch ist bis in hohe Alter hinein lernfähig; auch dies ist auf biologischer Ebene darstellbar, da sich – entgegen der vormals herrschenden Auffassung – sogar neue neuronale Verschaltungen in jeder Lebensphase noch bilden können.

---

<sup>42</sup> So aber *Roxin* (Fn. 19), § 19 Rn. 35.

<sup>43</sup> *Streng*, ZStW 101 (1989), 273 (292 ff.); *Jakobs* (Fn. 26), 17/29 ff. Ob diese Grenze auch empirisch bestimmbar oder zumindest auf anderem Wege zuverlässig zu ermitteln wäre, ist eine ganz andere, durchaus problematische Frage.

<sup>44</sup> Vgl. zu diesen Anforderungen in Bezug auf Art. 1 Abs. 1 GG, BVerfGE 109, 279 (312 f.); BVerfGE 96, 375 (399).

<sup>45</sup> Insofern übereinstimmend *Roxin* (Fn. 19), § 3 Rn. 55 f., für das – von ihm ebenfalls nicht befürwortete – Vergeltungsstrafrecht.

<sup>46</sup> Vgl. z.B. BVerfGE 110, 1 (13 m.w.N.).

<sup>47</sup> BVerfGE 95, 96 (140); BVerfGE 20, 323 (331).

<sup>48</sup> So auch *Spilgies* (Fn. 23), S. 78 ff.

Keineswegs lernt Hans nimmermehr, was Hänschen nicht lernte. Auch für das Strafrecht macht das Hoffnung.

Es darf vermutet werden, dass der Streit zwischen Deterministen, Indeterministen und der sich einer klaren Positionierung enthaltenden Mehrheit zu großen Teilen auf einer unterschiedlichen Sprache beruht. Es wird häufig dasselbe gemeint, wenn es auch unterschiedlich benannt wird.<sup>49</sup> So mag der Eindruck von Harmonie zwischen den Diskutanten auch darauf zurückzuführen sein, dass die Unterschiede in den jeweiligen Auffassungen – abgesehen von der Terminologie – vielleicht so groß gar nicht sind.

---

<sup>49</sup> So auch *Kudlich*, HRRS 2005, 51 (52); *Streng*, ZStW 101 (1989), 273 (296 m. Fn. 76); ähnlich *Roxin* (Fn. 19), § 19 Rn. 48. Dennoch ist die verwendete Terminologie nicht bedeutungslos, da die Benennung eines Phänomens immer auch schon einen Teil seiner Bewertung in sich trägt.